

132. Liegt der Versuch einer mittelbaren Zahlungsleistung nach Frankreich vor, wenn ein Deutscher, der im neutralen Ausland ein Geschäft betreibt, dorthin vom Inlande aus das demnächst behördlich angehaltene schriftliche Ersuchen richtet, den Betrag einer Geschäftsschuld an den Gläubiger in Paris aus Geschäftsmitteln zu übersenden?

Bundesratsverordnung, betr. Zahlungsverbot gegen Frankreich, vom ^{30. September} 1914 (RGBl. S. 421, 443) § 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2. ^{20. Oktober}

IV. Straffenat. Ur. v. 17. März 1916 g. S. IV 44/16.

I. Landgericht Gera.

Gründe:

„Wie der erste Richter festgestellt hat, betreibt der Angeklagte, welcher deutscher Staatsangehöriger ist, in New York unter der Firma H. & Co. ein Agenturgeschäft. Aus diesem Geschäftsbetriebe war für

ihn gegenüber einem gewissen D. in Paris eine Schulverbindlichkeit in Höhe von 1478,05 Fr. entstanden. Im Sommer 1914 befand sich der Angeklagte besuchsweise in Deutschland bei seiner in G. wohnenden Familie und wurde durch den Kriegsausbruch an der Rückkehr nach New York gehindert, so daß er jetzt sein Geschäft von G. aus leitet. Währenddessen forderte D. die Firma H. & Co. in New York zur Berücksichtigung seiner Forderung auf, was dem Angeklagten von seinem dortigen Geschäftsführer mitgeteilt wurde. Daraufhin gab jener mittels Schreibens vom 20. September 1915, das jedoch von der militärischen Überwachungsstelle angehalten wurde, an die Firma Fl. & Co. in New York, welche ihm die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel kreditiert und für ihn, mit Ausnahme des von ihm selbst besorgten Ein- und Verkaufs der Waren, den gesamten Geschäftsbetrieb, insbesondere die Einziehung der Forderungen und die Bezahlung der Geschäftsschulden, besorgt, Anweisung, an D. Zahlung zu leisten. Hierin hat die Strafkammer den Versuch einer mittelbaren Zahlungsleistung nach Frankreich erblickt und den Angeklagten gemäß §§ 1, 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der BRWD. vom ^{30. September}_{20. Oktober} 1914 — RGBl. S. 421, 443 — betreffend Zahlungsverbot gegen Frankreich bestraft.

Dem dagegen gerichteten Revisionsangriffe des Angeklagten war der Erfolg zu versagen.

Allerdings gibt der Urteilsinhalt über die rechtliche Natur des Verhältnisses, in dem der Angeklagte und die Firma Fl. & Co. miteinander standen, keine klare Auskunft. Denn während zunächst gesagt ist, daß von ihnen das Geschäft gemeinschaftlich in der geschilderten Weise betrieben wurde, heißt es an einer anderen Stelle, daß lediglich der Angeklagte als Alleininhaber der Firma H. & Co. Schuldner des D. war. Es kann dies jedoch auf sich beruhen bleiben; denn mag zwischen beiden ein Gesellschaftsverhältnis bestanden haben, wofür die erste Annahme sprechen würde, oder mag gemäß der zweiten davon auszugehen sein, daß die Firma Fl. & Co. nicht Gesellschafterin des Angeklagten, vielmehr auf Grund eines andersgearteten besonderen Vertragsverhältnisses ihm als alleinigem Geschäftsinhaber zu den fraglichen Leistungen verbunden war, immer würde der Angeklagte aus den im Betriebe abgeschlossenen Geschäften, wenn nicht allein, so doch zum mindesten zusammen mit Fl. & Co.

berechtigt und verpflichtet gewesen und daher in jedem Falle die Auffassung der Strafkammer einwandfrei sein, daß es sich um eine eigene Schuld des Angeklagten an D. gehandelt habe. Die Behauptung, daßjenige, was der Angeklagte getan habe, erschöpfe sich darin, daß er seiner Firma gegenüber nur eine Auskunft über den Rechtsbestand einer gegen ihn geltendgemachten Forderung gegeben habe, scheidet an den tatsächlichen Feststellungen der Strafkammer. Nach ihnen hat er auch nicht lediglich eine für die Außenwelt als bedeutungslos zu erachtende, allein das innere Verhältnis zwischen ihm als Geschäftsinhaber und seinem New Yorker Geschäftspersonal berührende geschäftliche und von diesem Gesichtspunkt aus strafrechtlich unerhebliche Weisung erteilt. Vielmehr hat er, wie die Strafkammer zutreffend annimmt, ein Strafgesetz des Deutschen Reichs verlegt. Indem er von G., also vom Inland aus, an H. & Co. in New York das schriftliche Ersuchen richtete, den Geldbetrag der Forderung des D. an diesen nach Paris zu übersenden, nahm er eine Handlung vor, durch die er die Tilgung seiner Schuld unter Inanspruchnahme jener Firma zu bewirken beabsichtigte und erstere herbeizuführen begann. Sie stellt sich nicht bloß als Vorbereitung einer Zahlung, sondern als das zur Verwirklichung einer solchen von Seiten des Angeklagten wesentliche Tun, sonach aber als in den Bereich des fraglichen Zahlungsvorgangs gehörige Ausführungshandlung dar, so daß in dem Verhalten des Angeklagten, da der gewollte Erfolg nicht erreicht wurde, ohne Rechtsirrtum der Versuch einer durch die B.W.D. verbotenen mittelbaren Zahlungsleistung nach Frankreich gefunden werden konnte (vgl. oben S. 286).

Dem steht nicht entgegen, daß es sich, wie der Beschwerdeführer einwendet, um eine im Ausland entstandene, daselbst und aus dortigen Mitteln zu erfüllende und auf Grund der dort geltenden Gesetze im Wege der Klage beitreibbare Geschäftsschuld handelt, ihm auch aus der Nichtzahlung erhebliche Nachteile erwachsen können.

Die vom Bundesrat erlassenen Zahlungsverbote sind wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln gegenüber ähnlichen Maßnahmen, die seitens der feindlichen Staaten zur Bekämpfung und Erschöpfung der wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands ergriffen worden sind, und bezwecken, eine günstigere Gestaltung der wirtschaftlichen Lage des feindlichen Auslandes zu verhüten. Schon hiernach sind sie nicht

einschränkend auszulegen, und daß dies auch im Sinne der Verordnungen selbst liegt, ergibt sich aus ihrer Fassung, nach der jede Zahlungsleistung in bar, in Wechseln oder Schecks, durch Überweisung oder in sonstiger Weise, sowie das Abführen und Überweisen von Geld und Wertpapieren, und alles dies, mag es unmittelbar oder bloß mittelbar geschehen, von dem Verbot ergriffen werden soll. Dementsprechend muß aber jede einschlägige Handlung, die zur Vereitelung jenes Zweckes zu führen vermag, als dem Verbot unterfallend erachtet werden.

Das Zahlungsverbot setzt nicht voraus, daß die Befriedigung des Gläubigers aus Mitteln erfolge, die sich im Inland befinden. Es verbietet jede Zahlung „nach“ dem feindlichen Ausland, auch solche, die der in Deutschland Befindliche und damit dem deutschen Gesetz Unterworfenene aus Mitteln herbeiführt, die ihm im Ausland zur Verfügung stehen, die er mit dem Umweg über das Ausland nach dem feindlichen Gebiet bewirkt. Auch durch solche Zahlungen wird die wirtschaftliche Stärkung des feindlichen Staates, die das Gesetz unterbinden will, herbeigeführt, und zwar selbst da, wo das ausländische Vermögen dem Zugriff des Gläubigers offensteht. Denn die freiwillige Zahlung schneidet mindestens den mit einer Prozeßführung verbundenen Zeitverlust für die Befriedigung ab.

Ebenso wenig kann es darauf ankommen, ob aus der Befolgung des Verbotes Schaden für den einzelnen entsteht. Nicht dessen Interesse schützt das Zahlungsverbot, sondern die des deutschen Vaterlandes. Freilich hat die grundlegende Verordnung vom 30. September 1914 in den §§ 2 und 3 gewisse Schutzvorschriften über Stundung der Ansprüche, Zinsenlauf u. ä., sowie Hinterlegung gegeben, auch in § 7 dem Reichskanzler die Befugnis erteilt, Ausnahmen von dem Verbote zuzulassen. Soweit jedoch außerdem Verluste oder Nachteile erwachsen, sind es Opfer, die während des Krieges von dem einzelnen im Interesse der Allgemeinheit gebracht werden müssen.“